

A. Z. 16.05.88
JA 16.05.88

In Kraft 17.03.88

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Berlochsberg“,
Gemarkung Frei-Laubersheim, Landkreis Bad Kreuznach,
vom 29. Februar 1988



Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 28. 1. 1977, Az.: 4062/28/77, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Aufgrund § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. 3. 1987 (GVBl. S. 70) ES 701-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der beigelegten Karte gekennzeichnete Grundstück in der Gemarkung Frei-Laubersheim, Flur 6, Flurstücks-Nr. 113, wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Berlochsberg“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Geländes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 3

Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Spiel-, Zeit-, Grill- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern oder zu grillen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern;
9. Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. die Flächen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen;
13. Modellflugzeuge zu betreiben;
14. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
16. das Gelände mit Nährstoffen anzureichern;

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln, Jagdhütten und Wildfütterungsanlagen;
 2. für den Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Hochspannungsleitung, in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Spiel-, Zeit-, Grill- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert oder grillt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
9. § 3 Nr. 9 Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
12. § 3 Nr. 12 die Flächen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführt;
13. § 3 Nr. 13 Modellflugzeuge betreibt;
14. § 3 Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
15. § 3 Nr. 15 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
16. § 3 Nr. 16 das Gelände mit Nährstoffen anreichert.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird in der 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 12. 2. 1965 (Staatsanzeiger Nr. 8 S. 15 vom 21. 2. 1965) in der Liste der Naturdenkmäler die laufende Nr. 62 „Berlochsberg“ gestrichen.

Bad Kreuznach, den 29. Februar 1988

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde -
in Vertretung
Meyer